

Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats

der Nagarro SE gemäß § 67 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2, 3 AktG

zur Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH auf die Nagarro SE

Wir, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE („Gesellschaft“), erstatten gemäß §§ 67 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2, 3 AktG den folgenden Nachgründungsbericht:

I. Allgemeine Feststellungen

Die Gesellschaft ist die börsennotierte Muttergesellschaft der Nagarro-Unternehmensgruppe, die weltweit IT-Dienstleistungen und IT-Lösungen mit Schwerpunkt digitale Entwicklung, insbesondere im Bereich der digitalen Produktentwicklung, des Digital Commerce und der Customer Experience, Managed Services und ERP-Beratung anbietet.

Die Gesellschaft wurde am 17. Januar 2020 unter der Firma „Blitz 20-361 SE“ mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 gegründet und am 29. Januar 2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410 eingetragen. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 19. Februar 2020, eingetragen im Handelsregister am 11. März 2020, wurde die Gesellschaft umfirmiert in „Allgeier Project SE“. Aufgrund eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Juli 2020, eingetragen am 17. Juli 2020, wurde die Firma in die heutige „Nagarro SE“ geändert. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 11.576.513,00 und ist eingeteilt in 11.576.513 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Die Aktien der Gesellschaft sind im regulierten Markt (SDAX) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A3H2200 und der WKN A3H220 zum Handel zugelassen. Ferner werden die Aktien an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die heutige Nagarro-Unternehmensgruppe ist im Jahr 2020 durch Verselbstständigung, insbesondere im Wege einer Abspaltung, aus der Allgeier SE entstanden, wobei es sich um die Muttergesellschaft der Allgeier-Unternehmensgruppe handelt, einem börsennotierten Anbieter von IT- und Softwaredienstleistungen und -produkten. Die Abspaltung erfolgte nach Eintragung in das Handelsregister am 15. Dezember 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme mit der Ausgabe neuer Aktien an der Gesellschaft an die Aktionäre der Allgeier SE im Austausch gegen das abgespaltene Nettovermögen. Die Hauptversammlung der Allgeier SE (am 24. September 2020) und die Hauptversammlung der Gesellschaft (30. Oktober 2020) haben dem Abschluss des zugrundeliegenden Abspaltungs- und Übertragungsvertrags jeweils zugestimmt.

Im Rahmen der vorbezeichneten Abspaltung erwarb die Gesellschaft sämtliche Aktien an der Nagarro Connect AG (zuvor Allgeier Connect AG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241940, und im Zusammenhang damit durch separaten Kauf- und Übertragungsvertrag mit der Allgeier Project Solutions GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 179057, vom 15. Juli 2020 die von dieser unmittelbar sowie mittelbar über ein Beteiligungsprogramm gehaltenen sämtlichen Geschäftsanteile an der Nagarro Holding GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213425 („Nagarro Holding“). Die Nagarro Holding ist eine Zwischenholding der

Nagarro-Gruppe und hält nach Durchführung diverser Reorganisationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verselbstständigung der Nagarro-Unternehmensgruppe sämtliche übrigen operativ tätigen Gesellschaften der Nagarro-Unternehmensgruppe.

Am 26. März 2021 hat der Vorstand der Gesellschaft beschlossen, eine vollständige Integration der Nagarro Holding in die Gesellschaft zu verfolgen, und dies mit Ad-hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 Abs. 1 MAR am gleichen Tag veröffentlicht. Auf diese Weise sollte die Konzernstruktur weiter vereinfacht und die wirtschaftliche Beteiligung von Begünstigten unter den bestehenden Management-Beteiligungsprogrammen der Nagarro-Unternehmensgruppe an der Nagarro Holding in eine (mittelbare) wirtschaftliche Beteiligung an der Gesellschaft überführt werden.

Zu diesem Zwecke haben die Gesellschaft und die Nagarro Holding am heutigen Tag vor dem Notar Dr. Sebastian Franck mit Amtssitz in München einen Vertrag über die Verschmelzung der Nagarro Holding auf die Gesellschaft (UR-Nr. F4190/2021) geschlossen, der diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt ist. Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding. Es ist vorgesehen, dass die Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding am oder um den 31. August 2021 und die Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. August 2021 über die Zustimmung zu dem Verschmelzungsvertrag beschließen werden.

Bereits im Vorfeld der vorbezeichneten Verschmelzung wurden zur Entflechtung der (indirekten) Beteiligungen der Gesellschaft an den Minderheitsgesellschaftern der Nagarro Holding und Überführung von Beteiligungsprogrammen verschiedene Maßnahmen durchgeführt.

In der Ausgangssituation wurde das Stammkapital der Nagarro Holding in Höhe von EUR 50.000,00, eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1,00, wie folgt gehalten: (i) 32.466 Geschäftsanteile (oder rund 64,93%) von der Gesellschaft, (ii) 10.000 Geschäftsanteile (20%) von der Nagarro Beteiligungs GmbH („**BET**“) und (iii) 7.534 Geschäftsanteile (rund 15,07%) von der Nagarro SPP GmbH („**SPP GmbH**“). Aufgrund der nachstehend dargestellten weiteren Beteiligungsverhältnisse an BET und SPP GmbH ergab sich eine direkte und indirekte Beteiligung der Gesellschaft an der Nagarro Holding in Höhe von 83,83%:

- An der BET, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile je EUR 1,00 war wiederum die Gesellschaft mit 12.502 Geschäftsanteilen (rund 50,01%) beteiligt, jeweils 6.249 Geschäftsanteile (24,99%) hielt die Gesellschaft treuhänderisch für Beteiligungsgesellschaften der Vorstandsmitglieder Manas Fuloria und Vikram Sehgal. Bei den Beteiligungsgesellschaften handelt es sich im Falle von Manas Fuloria um die All Nag Beteiligungs GmbH & Co. KG („**All Nag Bet**“) und im Falle von Vikram Sehgal um die StarView Capital Growth Fund, LLC („**StarView**“), an der neben Vikram Sehgal noch weitere Familienmitglieder beteiligt sind.
- An der SPP GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1,00 war die Gesellschaft mit 12.750 Geschäftsanteilen (51%) direkt beteiligt, 12.250 Geschäftsanteile (49%) wurden von der SPP Co-Investor GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 105350, („**SPP KG**“) gehalten, die das Beteiligungsvehikel für bestimmte Mitarbeiter in der Nagarro-Gruppe ist. Die Gesellschaft war einzige Kommanditistin der SPP KG und hielt die Kommanditanteile treuhänderisch für die Begünstigten des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms. Da nicht alle vorgesehenen Anteile an der SPP GmbH tatsächlich im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms an Mitarbeiter ausgegeben wurden, hielt die Gesellschaft rund 16,47% der Kommanditanteile im eigenen wirtschaftlichen Interesse.

Nach Durchführung der in nachfolgender Ziffer V.1 und in dem als **Anlage 2** beigefügten gemeinsamen Verschmelzungsbericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung

der Nagarro Holding näher beschriebenen Maßnahmen zur Entflechtung der indirekten Beteiligungen der Gesellschaft an den Minderheitsgesellschaftern der Nagarro Holding und Überführung von Beteiligungsprogrammen im Vorfeld der Verschmelzung wird das um EUR 17.534,00 auf EUR 67.534,00 erhöhte Stammkapital der Nagarro Holding wie folgt gehalten: (i) 42.017 Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet entsprechend 84,03% des Stammkapitals ohne Berücksichtigung eigener Anteile) werden von der Gesellschaft, (ii) 2.499 Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet entsprechend 5,00% des Stammkapitals ohne Berücksichtigung eigener Anteile) von der All Nag Bet, (iii) 2.499 Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet entsprechend 5,00% des Stammkapitals ohne Berücksichtigung eigener Anteile) von der StarView und (iv) 2.985 Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet entsprechend 5,97% des Stammkapitals ohne Berücksichtigung eigener Anteile) werden SPP KG gehalten. Daneben hält die Nagarro Holding 17.534 eigene Geschäftsanteile.

Gemäß § 67 Satz 1 UmwG sind die Nachgründungsvorschriften des § 52 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 bis 9 AktG grundsätzlich auch auf einen Verschmelzungsvertrag anzuwenden, wenn dieser innerhalb der ersten zwei Jahre nach Eintragung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister abgeschlossen wurde, auf die zu gewährenden Aktien mehr als der zehnte Teil des Grundkapitals der Gesellschaft entfällt, wobei nach § 67 Satz 3 UmwG das nach Durchführung der Verschmelzungskapitalerhöhung erhöhte Grundkapital zugrunde zu legen ist, und die übernehmende Gesellschaft ihre Rechtsform nicht durch Formwechsel einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlangt hat, die zuvor bereits seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragen war. Der Verschmelzungsvertrag erfüllt diese Voraussetzungen. Daher hat der Aufsichtsrat den Verschmelzungsvertrag gemäß § 52 Abs. 3 AktG zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung einen Nachgründungsbericht zu erstatten, bevor die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Erteilung ihrer Zustimmung zu dem Verschmelzungsvertrag Beschluss fasst.

II. Verschmelzungsvertrag

Der Verschmelzungsvertrag ist am 19. Juli 2021 vor dem Notar Dr. Sebastian Franck mit Amtssitz in München abgeschlossen und vor diesem beurkundet worden (UR-Nr. F4190/2021). Wesentliche Regelungspunkte des Vertrags sind:

1. Vermögensübertragung (Ziffer 1)

Durch die Verschmelzung überträgt die Nagarro Holding ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft. Die Verschmelzung wird mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam, die erst vorgenommen werden darf, wenn die Verschmelzung in das für Nagarro Holding zuständige Handelsregister eingetragen wurde. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Nagarro Holding aufgelöst, ohne dass eine Abwicklung erfolgt. Sie erlischt als juristische Person. Die Gesellschaft wird ihre Gesamtrechtsnachfolgerin.

2. Verschmelzungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag (Ziffer 2)

Gemäß § 17 Abs. 2 UmwG ist bei der Anmeldung zur Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Gesellschaft eine Schlussbilanz vorzulegen. Der Verschmelzung wird gemäß § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG i.V.m. § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) die Bilanz der Nagarro Holding als übertragendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Vom Beginn des 1. Januar 2021, 00:00 Uhr, (Verschmelzungstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Nagarro Holding als für Rechnung der Gesellschaft vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Wirkungen der Verschmelzung im Innenverhältnis zwischen der Nagarro Holding und der Gesellschaft auf den 1. Januar 2021, den Verschmelzungstichtag,

zurückbezogen werden. Alle Geschäftsvorfälle der Nagarro Holding aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung durch Eintragung in das für die Hauptaktionärin zuständige Handelsregister des Amtsgerichts München werden demgemäß im Jahresabschluss der Hauptaktionärin für das Geschäftsjahr 2021 berücksichtigt. Steuerlicher Übertragungsstichtag ist dementsprechend der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr.

Der Verschmelzungsstichtag als auch der Stichtag der Schlussbilanz können sich bei einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung gemäß Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrags verschieben, sofern die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 30. April 2022 durch Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts München wirksam geworden ist. In diesem Fall gilt abweichend von Ziffer 2.2 des Verschmelzungsvertrags der 31. Dezember 2021 als Stichtag für die Schlussbilanz der Nagarro Holding und abweichend von Ziffer 2.1 des Verschmelzungsvertrags der 1. Januar 2022, 00:00 Uhr, als Stichtag für den Wechsel der Rechnungslegung (Verschmelzungsstichtag). Eine solche Regelung ist erforderlich, weil eine bilanzielle Rückwirkung der Verschmelzung auf den Beginn des 1. Januar 2021 nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, wenn die Rechnungslegung der beteiligten Gesellschaften für das Jahr 2021 abgeschlossen ist. In diesem Fall muss eine neue Schlussbilanz auf den 31. Dezember 2021 aufgestellt und die Verschmelzung bilanziell auf den 1. Januar 2022 zurückbezogen werden. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 30. April eines Folgejahrs hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils entsprechend um ein weiteres Jahr.

3. Gegenleistung, Treuhänder; Kapitalmaßnahmen (Ziffer 3)

Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Nagarro Holding auf die Gesellschaft erhalten die berechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding für die von ihnen gehaltenen 7.983 Nagarro Holding-Geschäftsanteile insgesamt 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien an der Gesellschaft. Konkret erhalten die All Nag Bet sowie die StarView für die von ihnen jeweils gehaltenen 2.499 Nagarro Holding-Geschäftsanteile jeweils 688.523 Aktien an der Gesellschaft und die SPP KG für die von ihr gehaltenen 2.985 Nagarro Holding-Geschäftsanteile 822.426 Aktien an der Gesellschaft. Basierend auf dem (unter Ziffer 8 dargestellten) rechnerischen Umtauschverhältnis hätten den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding insgesamt 2.199.474,1 neue Aktien an der Gesellschaft zugestanden. Zur Herstellung eines ganzzahligen Erhöhungsbetrags wurde dieses Umtauschverhältnis zunächst dergestalt angepasst, dass sich ein Kapitalerhöhungsbetrag von EUR 2.199.474,00, entsprechend 2.199.474 neuen Aktien der Gesellschaft ergab. Da dies aber zur Entstehung von Teilrechten an Aktien der Gesellschaft (sog. Aktienspitzen) in Höhe von insgesamt zwei Aktien an der Gesellschaft geführt hätte, haben die Gesellschafter der Nagarro Holding durch notariell beurkundete Verzichtserklärung vom 19. Juli 2021 gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG auf die Anteilsgewährung verzichtet, soweit ihnen wertmäßig eine über 2.199.472 hinausgehende Zahl von Aktien an der Gesellschaft zustehen würde. Soweit die Gesellschaft Gesellschafterin der Nagarro Holding ist, erfolgt keine Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG). Soweit die Nagarro Holding eigene Anteile hält, erfolgt ebenfalls keine Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwG). Den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding wird vertragsgemäß keine bare Zuzahlung gewährt, diese haben vorsorglich auf eine solche bare Zuzahlung verzichtet.

Die von der Gesellschaft zu gewährenden Aktien sind für das gesamte am 1. Januar 2021 begonnene Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Falls sich der Verschmelzungsstichtag gemäß Ziffer 4 des Verschmelzungsvertrags verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem die Verschmelzung wirksam wird.

Zur Durchführung der Verschmelzung wird die Gesellschaft ihr Grundkapital von EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft gegen Sacheinlage.

Sacheinlage ist das Vermögen der Nagarro Holding, welches im Rahmen der Verschmelzung auf die Gesellschaft übertragen wird. Soweit der Wert, zu dem Vermögen der Nagarro Holding von der Gesellschaft übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Die Gesellschaft wird die M.M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, als Treuhänder für den Empfang der den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding zu gewährenden Aktien der Gesellschaft und deren Aushändigung an die berechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding bestellen. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Verschmelzung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Gesellschaft den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding zu verschaffen oder, im Falle eines endgültigen Scheiterns der Verschmelzung, die Aktien an die Gesellschaft zu übertragen bzw. – auf deren Weisung – zu vernichten.

Die Gesellschaft wird die Zulassung der neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) beantragen. Da das Volumen der vorgesehenen Kapitalerhöhung unter Einbeziehung der im Mai 2021 neu zum Börsenhandel zugelassenen 194.000 Aktien der Gesellschaft 20% des Grundkapitals der Gesellschaft (vor der erstmaligen Erhöhung im Mai 2021) überschreitet und die Gesellschaft sich somit nicht auf eine bei einem geringeren Volumen einschlägige Befreiung vom Prospekterfordernis berufen kann, bedarf es für die Zulassung der Aktien zum Handel im regulierten Markt eines Wertpapierprospekts. Die Gesellschaft wird diesen kurzfristig erstellen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Prüfung und Billigung einreichen. Mit einer Billigung des Wertpapierprospekts und einer anschließenden Zulassung der neuen Aktien der Gesellschaft zum Börsenhandel wird gegenwärtig für Ende Oktober 2021 gerechnet.

4. Besondere Rechte (Ziffer 4)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG müssen die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern oder Inhabern besonderer Rechte gewährt oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen im Verschmelzungsvertrag genannt werden. Vorbehaltlich der im Zusammenhang mit der Verschmelzung durchzuführenden Kapitalerhöhung der Gesellschaft unter Ausgabe neuer Aktien an die berechtigten Gesellschafter der Gesellschaft werden einzelnen Aktionären oder Inhabern besonderer Rechte keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift vorgesehen. Dies ist in Ziffer 5 des Verschmelzungsvertrags geregelt.

5. Besondere Vorteile (Ziffer 5)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG müssen darüber hinaus etwaige besondere Vorteile, wie zum Beispiel Entschädigungen für den Fall einer Beendigung ihrer Ämter als Folge der Verschmelzung, für den dort genannten Personenkreis im Verschmelzungsvertrag genannt werden. Abschlussprüfern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger und dem Verschmelzungsprüfer werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Abgesehen von den in den Ziffern 5.2 und Ziffer 5.3 des Verschmelzungsvertrags vorsorglich dargestellten Umständen werden auch den Vorstands- und

Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft und den Geschäftsführern der Nagarro Holding keine im Zusammenhang mit der Verschmelzung stehenden besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Dies ist in Ziffer 5.1 des Verschmelzungsvertrags geregelt.

In Ziffer 5.2 des Verschmelzungsvertrages wird darauf hingewiesen, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung der Geschäftsführer der Nagarro Holding endet und erläutert, dass die bisherige alleinige Geschäftsführerin der Nagarro Holding, Frau Anette Mainka, zugleich Mitglied des Vorstands der Gesellschaft ist. Diese Rechtsstellung bleibt durch die Verschmelzung unberührt und soll auch nicht geändert werden.

In Ziffer 5.3 des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, Herr Manas Fuloria (über die All Nag Bet) und Herr Vikram Sehgal (über die StarView) jeweils mittelbar mit ca. 5% an der Nagarro Holding beteiligt sind, wobei im Falle von Herrn Sehgal neben ihm über die StarView noch weitere Familienmitglieder beteiligt sind. Sie werden daher im Rahmen der Verschmelzung mittelbar jeweils 688.523 Nagarro SE-Aktien, entsprechend (kaufmännisch gerundet) 5% des Grundkapitals der Gesellschaft (nach Kapitalerhöhung) erhalten.

Zusammen mit bislang gehaltenen 159.666 Nagarro SE-Aktien wird die StarView (von Herrn Vikram Sehgal mit weiteren Familienmitgliedern gehalten) nach der Verschmelzung voraussichtlich insgesamt 848.189 Nagarro SE-Aktien, entsprechend (kaufmännisch gerundet) 6,2% des Grundkapitals der Gesellschaft (nach Kapitalerhöhung) halten.

Herr Manas Fuloria wird der Verschmelzung zusammen mit bislang gehaltenen 83.528 Nagarro SE-Aktien mittelbar und unmittelbar voraussichtlich insgesamt 772.051 Nagarro SE-Aktien, entsprechend (kaufmännisch gerundet) 5,6% des Grundkapitals der Gesellschaft (nach Kapitalerhöhung) halten.

6. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 6)

In Ziffer 6 des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen detailliert dargestellt. Eine solche Erläuterung ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG zwingend erforderlich.

Ziffer 6 des Verschmelzungsvertrags enthält im Wesentlichen eine Beschreibung der Folgen der Verschmelzung und insoweit keine vertraglichen Verpflichtungen zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags.

7. Schlussbestimmungen (Ziffer 7)

In Ziffer 7.1 des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag erst wirksam wird, wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft und die Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding diesem zugestimmt haben und die Verschmelzung in die Handelsregister der Gesellschaft und der Nagarro Holding eingetragen worden ist.

Ziffer 7.2 des Verschmelzungsvertrags regelt, dass sowohl Gesellschaft als auch Nagarro Holding durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei vom Verschmelzungsvertrag zurücktreten können, sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2022 wirksam geworden sein.

In Ziffer 7.3 des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass ein Abfindungsangebot gemäß § 29 UmwG nicht erforderlich ist, da sämtliche Gesellschafter der Nagarro Holding auf ein solches Angebot verzichtet haben.

Ziffer 7.4 des Verschmelzungsvertrags regelt, dass Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung, einschließlich der Schriftformklausel, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, sofern zwingendes Recht keine strengere Form vorschreibt.

Ziffer 7.5 des Verschmelzungsvertrags regelt, dass Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten werden können.

Ziffer 7.6 des Verschmelzungsvertrags regelt, dass dieser Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) unterliegt.

In Ziffer 7.7 des Verschmelzungsvertrags wird geregelt, dass alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit, mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden werden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Als Ort des Schiedsverfahrens wird München festgelegt. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verfahrenssprache ist deutsch, jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, Übersetzungen von zu Beweis Zwecken oder anderen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelung über das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

Ziffer 7.8 des Verschmelzungsvertrags enthält eine Regelung für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sind oder werden. Die Regelung soll verhindern, dass eine derartige Bestimmung Auswirkungen auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags hat. Jede nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung soll daher durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt werden, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt (sog. salvatorische Klausel). Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Verschmelzungsvertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweisen sollte. Die Parteien bringen ihren ausdrücklichen Willen zum Ausdruck, dass die in dieser Ziffer 7.8 enthaltene Regelung nicht nur eine Beweislastumkehr herbeiführt, sondern die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

III. Herangezogene Unterlagen

Der Aufsichtsrat erstattet diesen Nachgründungsbericht insbesondere auf Grundlage der folgenden Unterlagen:

- Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag vom 19. Juli 2021 zwischen der Gesellschaft und Nagarro Holding GmbH;
- Satzung der Gesellschaft vom 19. Mai 2021;
- Handelsregisterauszüge der Gesellschaft und der Nagarro Holding, jeweils vom 19. Juli 2021;
- Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Gesellschaft für die letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre;

- Jahresabschluss der Nagarro Holding für die letzte drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der Nagarro Holding vom 19. Juli 2021.
- Gutachterliche Stellungnahme von VALNES über die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses anlässlich der geplanten Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH, München, auf die Nagarro SE, München, vom 19. Juli 2021.
- Budget sowie ein Businessplan bestehend aus Plan-Bilanz sowie Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023.
- Das in nachfolgender Ziffer V.1 bezeichnete Vertragswerk.

IV. Prüfungsergebnis

Wir haben den Verschmelzungsvertrag geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gewährung von 2.199.472 neuen Stückaktien an der Gesellschaft eine angemessene Gegenleistung für die in dem Verschmelzungsvertrag vorgesehene Sacheinlage, d.h. die Übertragung des Vermögens der Nagarro Holding, ist. Insbesondere halten wir das in dem Verschmelzungsvertrag festgelegte Umtauschverhältnis für angemessen. Im Einzelnen legen wir dar (§ 67 S. 1 UmwG i.V.m. §§52 Abs. 3, 32 Abs. 2 Satz 1 AktG):

1. Umtauschverhältnis

a) Einleitung

Für die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses hat sich der Vorstand der Gesellschaft der sachverständigen Unterstützung der VALNES Corporate Finance GmbH („VALNES“) bedient. Wir haben die Herleitung und Festlegung des Umtauschverhältnisses durch den Vorstand der Gesellschaft und VALNES nachvollzogen und schließen uns den Ausführungen des Vorstands der Gesellschaft und von VALNESS an.

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die Vorgehensweise der Bewertung sowie die Herleitung und Festlegung des Umtauschverhältnisses im Überblick. Für weitere Einzelheiten wird auf den in **Anlage 2** beigefügten gemeinsamen Verschmelzungsbericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der Nagarro Holding sowie die als **Anlage 3** beigefügte gutachterliche Stellungnahme von VALNES über die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses anlässlich der geplanten Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH, München, auf die Nagarro SE, München, vom 19. Juli 2021, für die eine Stichtagsbestätigung zum 31. August 2021 vorgesehen ist, Bezug genommen.

Die Festlegung des angemessenen Umtauschverhältnisses beruht auf einer Relationalbewertung der fusionierten Unternehmen bei Wahrung der ökonomischen Vermögensposition. Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit darin, dass das einzige wesentliche Asset, aus dem in Zukunft wesentliche Erträge erzielt werden können, die zu verschmelzende Nagarro Holding ist. Da in der Nagarro Holding und deren Beteiligungen das operative Geschäft der Nagarro-Gruppe gebündelt ist, partizipieren zum Zeitpunkt der Verschmelzung sowohl die Gesellschaft als Mehrheitsgesellschafter als auch die Minderheitsgesellschafter der Nagarro Holding an diesen erwarteten Erträgen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Beteiligungsquoten an der Nagarro Holding. Für die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses bestand daher die Frage, ob bei der Bewertung der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger der Gesellschaft, neben ihrer Beteiligung an der Nagarro Holding selbst ein eigenständiger Wert zukommt.

b) Grundsätze und Methode der Bewertung

Soweit die Gesellschaft, neben ihrer Beteiligung an der Nagarro Holding selbst keinen eigenständigen Wert hat, bestimmt sich das Anteilsverhältnis für die Verschmelzung aus den zum Bewertungsstichtag relevanten Beteiligungsverhältnissen der Gesellschaft und der Minderheitsgesellschafter an der Nagarro Holding im Sinne der Wahrung der bisherigen Anteilsverhältnisse am operativen Asset. Für den Fall, dass die Gesellschaft selbst wesentliches eigenes Vermögen oder Verbindlichkeiten hervorbringen würde, wäre das Umtauschverhältnis nach dem Erfordernis der Angemessenheit entsprechend anzupassen.

Zur Ermittlung eines eigenen Wertbeitrags der Gesellschaft, der so wesentlich ist, dass es zu einer Veränderung des Umtauschverhältnisses der bisherigen Beteiligungsquoten an der zu verschmelzenden Nagarro Holding führen würde, wurden die folgenden Analysefelder im Detail untersucht:

- wirtschaftliche Verhältnisse und Analyse möglicher Ertragspotentiale der Gesellschaft,
- Analyse von möglichen stillen Reserven bzw. nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen der Gesellschaft,
- Analyse von möglichen stillen Lasten der Gesellschaft.

Darüber hinaus wurde untersucht, ob es mögliche Wertunterschiede gibt, die in den Anteilsverhältnissen an der Nagarro Holding begründet sein könnten.

Für Zwecke dieser Analyse wurde für die Gesellschaft ein Forecast sowie ein Businessplan bestehend aus Plan-Bilanz sowie Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 erstellt. Da für die übliche Steuerung der Nagarro-Gruppe ein isolierter Businessplan auf Ebene der Gesellschaft nicht erforderlich ist, sondern grundsätzlich für die Gesamtgruppe geplant wird, ist diese Planung nicht Teil eines üblichen Planungsprozesses und musste daher für Zwecke der Verschmelzung der Nagarro Holding auf die Gesellschaft separat erstellt werden.

Als Bewertungsstichtag wurde der allgemeinen Praxis und herrschenden Meinung folgend der Tag der beschließenden Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding als übertragendem Rechtsträger zugrunde gelegt, die voraussichtlich am 31. August 2021 stattfinden wird.

c) Analyse möglicher Wertunterschiede zwischen der Gesellschaft und der Nagarro Holding

Die Analyse möglicher Wertunterschiede zwischen der Gesellschaft und der Nagarro Holding ergab, dass auf Ebene der Gesellschaft im Wesentlichen Aufwendungen für die Börsennotierung sowie die Einhaltung und Überwachung von Compliance- und Governance-Regeln. Das als negativ geplante Ergebnis der Gesellschaft kann aus der Sicht eines rational handelnden vernünftigen Kaufmanns als notwendige Aufwendungen für die Notierung der Aktien der Gesellschaft angesehen werden. Im Gegenzug dazu haben die Anteilseigner der Gesellschaft – anders als die Gesellschafter an der nicht gelisteten Nagarro Holding – einen gewissen Vorteil dadurch, dass die Anteile an der Gesellschaft eine höhere Fungibilität aufweisen. Insofern steht hier einer negativen Ergebnissituation ein gewisser Vorteil gegenüber. Eine Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft im Rahmen des Umtauschverhältnisses lässt sich daher aus der Ergebnislage der Gesellschaft in der Gesamtschau nicht begründen. Im Ergebnis entspricht der Unternehmenswert der Gesellschaft zum Bewertungsstichtag damit dem Wert ihrer Beteiligung an der Nagarro Holding.

d) Umtauschverhältnis

Das rechnerische Umtauschverhältnis ergibt sich damit aus einer Relation der Anteilsverhältnisse an der Nagarro Holding, der für die Anteilseigner der Nagarro Holding als der zu übertragenden Gesellschaft zu 100% eingeht, während er den Anteilseignern der Gesellschaft als der aufnehmenden Gesellschaft zu 84,03% zusteht. Wird für die Berechnung aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit etwa der Nennwert der Nagarro Holding i.H.v. EUR 50.000 (Stammkapital abzüglich eigener Geschäftsanteile) zugrunde gelegt, ergibt sich für den Wertanteil der Gesellschaft EUR 42.017 (d.h. 84,03% von EUR 50.000). Aus den Relationen „Nennwert je Geschäftsanteil / Aktie“ ergibt sich dann das rechnerische Umtauschverhältnis von 275,5197420091868 Aktien an der Gesellschaft für einen Geschäftsanteil an der Nagarro Holding.

Auf der Basis dieses rechnerischen Umtauschverhältnisses würde sich ergeben, dass den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding insgesamt (gerundet) 2.199.474,1 neuen Aktien an der Gesellschaft zu gewähren wären. Um einen ganzzahligen Kapitalerhöhungsbetrag und damit eine ganze Zahl von an die berechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding auszugebenden Aktien an der Gesellschaft zu erreichen, hatten sich der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Nagarro Holding in einem ersten Schritt darauf verständigt, dass für einen Geschäftsanteil an der Nagarro Holding rechnerisch 275,5197294250282 Aktien an der Gesellschaft und somit für die berechtigten 7.983 Geschäftsanteile an der Nagarro Holding insgesamt 2.199.474 neue Aktien an der Gesellschaft zu gewähren sind. Das rechnerische Umtauschverhältnis wurde mithin so abgerundet, dass die nächstmögliche volle Aktienanzahl der Gesellschaft erreicht und so die Entstehung von Aktienspitzen weitestgehend vermieden wird. Da allerdings auf der Grundlage dieses Umtauschverhältnisses bei den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding insgesamt Teilrechte an zwei Aktien der Gesellschaft (sog. Aktienspitzen) entstehen würden, haben die Gesellschafter der Nagarro Holding durch notariell beurkundete Verzichtserklärung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG auf die Gewährung von Anteilen an der Gesellschaft verzichtet, soweit sie wertmäßig Anspruch auf mehr als 2.199.472 neue Aktien an der Gesellschaft hätten. Somit ist sichergestellt, dass nach Vollzug der Verschmelzung jeder berechnete Gesellschafter der Nagarro Holding eine ganze Zahl von Aktien an der Gesellschaft gewährt erhält. Konkret werden die All Nag Bet und die StarView für die von ihnen jeweils gehaltenen 2.499 Nagarro Holding-Geschäftsanteile jeweils 688.523 neue Aktien an der Gesellschaft und die SPP KG für die von ihr gehaltenen 2.985 Nagarro Holding-Geschäftsanteile 822.426 neue Aktien an der Gesellschaft erhalten. In Summe erhalten die berechtigten Nagarro Holding-Gesellschafter für die von ihnen insgesamt gehaltenen 7.983 Nagarro Holding-Geschäftsanteile somit 2.199.472 neue Aktien an der Gesellschaft.

2. Vertragsbestimmungen im Übrigen

Die Vertragsbestimmungen im Übrigen entsprechen dem Standard für Verschmelzungsverträge.

3. Ergebnis

Wir halten daher das ermittelte Umtauschverhältnis für angemessen und die Ausgabe von 2.199.472 neuen nennwertlosen Stückaktien an der Gesellschaft nach erfolgter Kapitalerhöhung für eine angemessene Gegenleistung für die Sacheinlage aufgrund des Verschmelzungsvertrags.

V. Gesonderte Angaben nach § 32 Abs. 2 und Abs. 3 AktG

1. Vorausgegangene Rechtsgeschäfte, die auf den auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AktG ist die Angabe von vorausgegangenen Rechtsgeschäften erforderlich, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben (sog. Zwischengeschäfte). Maßgeblich ist allein, dass der Erwerb auf die Übertragung auf die Gesellschaft gezielt hat, also der Zweck des Geschäfts die spätere Verwendung des Gegenstands bei der Gründung ist.

- **Erwerb der Nagarro Holding:** Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 hat die Gesellschaft von der Allgeier Project Solutions GmbH sämtlicher Geschäftsanteile an der Nagarro Holding gegen Zahlung von insgesamt EUR 193.608.560,00 erworben (teilweise indirekt durch Erwerb von Holdinggesellschaften¹). Der Kaufpreis wurde verzinslich gestundet. Für weitere Einzelheiten wird auf den entsprechenden Nachgründungs- und Nachgründungsprüfbericht, jeweils vom 31. Juli 2020 Bezug genommen.
- **Sachkapitalerhöhung der SPP GmbH:** In einem weiteren Schritt wurde das Stammkapital der SPP GmbH gegen Sacheinlagen erhöht. Die Gesellschaft und die SPP KG waren die alleinigen Gesellschafter der SPP GmbH. Die Gesellschaft hielt bislang an der SPP GmbH 12.750 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und damit insgesamt EUR 12.750,00, die SPP KG 12.250 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und damit insgesamt EUR 12.250,00 des insgesamt EUR 25.000,00 betragenden Stammkapitals der SPP GmbH. Das Stammkapital der SPP GmbH war voll eingezahlt. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter der SPP GmbH bestand nicht. Durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 21. Juni 2021 (UR Nr. F3589/2021 des Notars Dr. Sebastian Frank in München) wurde das Stammkapital der SPP GmbH von EUR 25.000,00 um EUR 829,00 auf EUR 25.829,00 gegen Leistung von Sacheinlagen erhöht. Die Kapitalerhöhung ist durch Ausgabe von 829 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von nominal EUR 1,00 erfolgt. Die neuen Geschäftsanteile wurden zu ihrem Nennwert ausgegeben. Zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile wurde die Gesellschaft zugelassen. Gegenstand der von der Gesellschaft zu erbringenden Sacheinlage ist die dieser zustehende Forderung auf Darlehensrückzahlung einschließlich der bis zum 21. Juni 2021 aufgelaufenen Zinsen gegenüber der SPP GmbH in Höhe von insgesamt EUR 6.995.368,77 gemäß Darlehensvertrag zwischen Gesellschaft und SPP GmbH vom 21. Dezember 2020. Die Gesellschaft hat die vorgenannte Forderung durch Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrag vom 21. Juni 2021 in voller Höhe an die SPP GmbH abgetreten und dadurch in diese eingebracht. Die SPP GmbH hat die vorstehende Abtretung und Einbringung der Forderung auf Darlehensrückzahlung angenommen und sich verpflichtet, soweit der Wert der eingebrachten Forderung den rechnerischen Wert der neuen Geschäftsanteile übersteigt, diesen übersteigenden Betrag in die Kapitalrücklage der SPP GmbH einzustellen. Die eingebrachte, gegen die SPP GmbH gerichtete Forderung ist aufgrund der Einbringung erloschen und die SPP GmbH mithin in Höhe der ausstehenden Forderung von ihrer entsprechenden Verbindlichkeit befreit worden.

¹ Die Gesellschaft erwarb außerdem Geschäftsanteile und eine Kommanditbeteiligung an den folgenden Gesellschaften: SPP Co-Investor Verwaltungs GmbH, SPP KG, SPP GmbH und BET. Sämtliche Gesellschaften stehen im (teils mittelbaren) rechtlichen Alleineigentum der Gesellschaft, werden jedoch teilweise treuhänderisch für bestimmte Begünstigte von Beteiligungsprogrammen gehalten. Aufgrund dieser Treuhandverhältnisse erwarb die Gesellschaft wirtschaftliches Eigentum an der Nagarro Holding lediglich in Höhe von 83,83%.

- **Übertragung der Beteiligungsprogramme:** In einem weiteren Schritt hat die Gesellschaft sämtliche Beteiligungen und Treuhandverträge sowie weitere Vereinbarungen, welche sie im Zusammenhang mit den Mitarbeiter-Beteiligungsprogrammen hielt bzw. eingegangen war, veräußert und übertragen:
 - Sowohl über die BET als auch über die SPP KG als Beteiligungsvehikel halten bzw. hielten bestimmte Mitarbeiter der Unternehmen der Nagarro-Gruppe mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von zunächst ca. 16.17% an der Nagarro Holding. Alleingesellschafterin der BET, welche wiederum 20% der Anteile an der Nagarro Holding hielt, war die Gesellschaft. 12.498 der insgesamt 25.000 Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet 49,99%) an der BET hielt Gesellschaft treuhänderisch auf Grundlage entsprechender Treuhandvereinbarungen zu Gunsten von Herrn Manas Fuloria sowie für die StarView. Zudem war die Gesellschaft Alleingesellschafterin der SPP Co-Investor Verwaltungs GmbH („SPP-V GmbH“). Die SPP V-GmbH ist die einzige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der SPP KG. Die SPP-V GmbH ist am Kapital der SPP KG nicht beteiligt. Alleinige Kommanditistin der SPP KG war die Gesellschaft mit einer im Handelsregister eingetragenen Kommandit- und Hafteinlage (Haftsumme) von EUR 100,00. Die an die SPP KG geleistete Pflichteinlage der Gesellschaft betrug EUR 12.250,00. Diese entspricht dem gesamten Kommanditkapital der SPP KG. Einen Betrag von insgesamt EUR 10.233,00 (kaufmännisch gerundet 83,53%) hielt die Gesellschaft ebenfalls treuhänderisch für bestimmte Mitarbeiter innerhalb der Nagarro-Gruppe. Die SPP KG war zunächst mit 49% an der SPP GmbH beteiligt, welche wiederum mit 15,1% (kaufmännisch gerundet) an der Nagarro Holding beteiligt war. Zur Umsetzung der treuhänderischen Beteiligung bestimmter Mitarbeiter an der SPP KG wurde eine Rahmenvereinbarung („SPP Agreement“) sowie mit jedem begünstigten Mitarbeiter jeweils ein Treuhandvertrag abgeschlossen.
 - Ihre treuhänderisch zu Gunsten von Herrn Manas Fuloria gehaltenen Geschäftsanteile an der BET sowie die mit Herrn Manas Fuloria bestehende Treuhandvereinbarung hat Gesellschaft durch notariell beurkundeten Vertrag vom 8. Juni 2021 (UR Nr. F3321/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München) dergestalt auf die All Nag Bet übertragen, dass die Gesellschaft diese Geschäftsanteile zunächst treuhänderisch für die All Nag Bet hält. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung der BET auf die Nagarro Holding endete dieses Treuhandverhältnis automatisch. Entsprechend hat die Gesellschaft diese Geschäftsanteile durch notariell beurkundeten Vertrag vom 14. Juli 2021 (UR Nr. F4108/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München) an die All Nag Bet übertragen.
 - Ihre treuhänderisch zu Gunsten von StarView gehaltenen Geschäftsanteile an der BET hat Gesellschaft durch notariell beurkundeten Vertrag vom 21. Juni 2021 (UR Nr. F3587/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München) auf die StarView übertragen und entsprechend die Treuhandvereinbarung beendet.
 - Mit Vereinbarung vom 25. Juni 2021 zwischen der Gesellschaft und Herrn Neeraj Chhibba hat die Gesellschaft den von ihr bis dahin treuhänderisch für Herrn Neeraj Chhibba gehaltenen Teil-Kapitalanteil an der SPP KG in Höhe von EUR 664,00 an Herrn Neeraj Chhibba abgetreten, der zugleich eine eigene Hafteinlage in Höhe von EUR 100,00 übernommen hat und Kommanditist der SPP KG geworden ist. Die bestehende Treuhandvereinbarung wurde dabei aufgehoben.

- Ihren Kommanditanteil an der SPP KG sowie sämtliche Geschäftsanteile an der SPP-V GmbH hat die Gesellschaft durch notariell beurkundeten Vertrag vom 8. Juli 2021 (UR Nr. F3989/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München) an die ACCNITE Management GmbH veräußert und auf diese übertragen. Ebenfalls im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Gesellschaft das SPP Agreement und sämtliche mit den Begünstigten geschlossene Treuhandvereinbarungen auf die ACCNITE Management GmbH übertragen. Sämtliche Begünstigte haben der Übertragung ihrer Treuhandvereinbarungen auf die ACCNITE Management GmbH zugestimmt. Die Anteile an der SPP KG sowie der SPP-V GmbH stehen somit nicht mehr im Eigentum der Gesellschaft und sind ihr auch nach den §§ 15 ff. AktG nicht mehr zuzurechnen.
- **Entnahme der Gesellschaft mit Übertragung von SPP GmbH Geschäftsanteilen von der SPP KG auf die Gesellschaft:** Am 25. Juni 2021 hat die Gesellschaft beschlossen, entsprechend der Satzung der SPP KG einen Teilbetrag von EUR 2.017,00 ihres auf das Kapitalkonto II der SPP KG gebuchten Kommanditanteils an der SPP KG zu entnehmen. Durch gemeinsamen Gesellschafterbeschluss der SPP KG und der SPP GmbH vom selben Tag wurde der zur Durchführung dieser Entnahme beabsichtigten Übertragung von 2.017 von der SPP KG gehaltenen Geschäftsanteilen an der SPP GmbH zugestimmt. Durch Abtretungsvertrag vom selben Tag (UR Nr. F 3699/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München) haben die SPP KG und die Gesellschaft zum Zwecke der Durchführung der Entnahme 2.017 Geschäftsanteile an der Nagarro SPP von der SPP KG auf die Gesellschaft übertragen.
- **Verschmelzung BET und SPP GmbH auf Nagarro Holding:** Die BET, die SPP GmbH und die Nagarro Holding haben mit Verschmelzungsvertrag vom 5. Juli 2021 und Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlungen (UR Nr. F3900/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München) die Verschmelzung der BET (als übertragender Rechtsträger) und der SPP GmbH (als übertragender Rechtsträger) auf die Nagarro Holding (als übernehmender Rechtsträger) vereinbart. Als Gegenleistung für die Übertragung der Vermögen der übertragenden Rechtsträger sah der Verschmelzungsvertrag vor, dass den Gesellschaftern der übertragenden Rechtsträger neue Geschäftsanteile an der Nagarro Holding jeweils in Höhe eines Gesamtnennbetrags gewährt, welcher dem Gesamtnennbetrag der von dem entsprechenden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile an den übertragenden Rechtsträgern entspricht, und zwar multipliziert mit dem Faktor 0,40 (kaufmännisch gerundet) für die an der BET gehaltenen Anteile und multipliziert mit dem Faktor 0,29 (kaufmännisch gerundet) für die an der SPP GmbH gehaltenen Anteile. Zur Durchführung der Verschmelzung wurde das Stammkapital der Nagarro Holding von zuvor EUR 50.000,00 um EUR 17.534,00 auf EUR 67.534,00 erhöht, und zwar durch Ausgabe von 17.534 neuen Geschäftsanteilen wie folgt: (i) 2.499 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 an StarView; (ii) 12.050 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 an die Gesellschaft, davon 2.499 Anteile zunächst treuhänderisch für die All Nag Bet, sowie (iii) 2.985 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 an die SPP KG (UR Nr. F3900/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München). Die Geschäftsanteile an der Nagarro Holding, die zuvor jeweils von der BET und der SPP GmbH gehalten wurden, wurden durch die Verschmelzung zu eigenen Anteilen der Nagarro Holding. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung wurden 2.499 zuvor treuhänderisch von der Gesellschaft für die All Nag Bet gehaltene Geschäftsanteile auf die All Nag Bet übertragen (vgl. vorstehend). Die Verschmelzung und die Kapitalerhöhung der Nagarro Holding sind am 19. (Verschmelzung) bzw. 15. Juli (Kapitalerhöhung) 2021 in das Handelsregister der Nagarro Holding eingetragen und damit wirksam geworden.

2. Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den letzten beiden Jahren

Der Gesellschaft sind in den letzten zwei Jahren die folgenden Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Beteiligung an der Nagarro Holding entstanden:

Im Rahmen des o.g. Kauf- und Übertragungsvertrages vom 15. Juli 2020 wurde sämtliche Geschäftsanteile an der Nagarro Holding GmbH (teilweise indirekt durch Erwerb von Holdinggesellschaften) zum Kaufpreis von EUR 149.928.000,00 erworben. Weitere Anschaffungs- und Herstellungskosten sind für die Beteiligung an der Nagarro Holding in den letzten zwei Jahren nicht entstanden.

3. Nachweis von Betriebserträgen der Nagarro Holding

Zum Nachweis der Betriebserträge der Nagarro Holding fügen wir als **Anlage 4** die jeweiligen Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 bei. Für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 ergaben sich danach die folgenden Jahresergebnisse:

Gesellschaft	GJ 2020	GJ 2019
Nagarro Holding	EUR 3.244.609,96	EUR -2.836.353,04

4. Übernahme von Aktien für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft

Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft Manas Fuloria und Vikram Sehgal sind jeweils mittelbar mit ca. 5 % am Stammkapital der Nagarro Holding (ohne Berücksichtigung eigener Anteile) beteiligt. Sie werden ausweislich des Verschmelzungsvertrags daher im Rahmen der Verschmelzung mittelbar jeweils 688.523 Aktien der Gesellschaft, entsprechend ca. 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft (nach Kapitalerhöhung) erhalten, wobei im Falle von Herrn Vikram Sehgal das Beteiligungsvehikel StarView gemeinsam von Herrn Vikram Sehgal mit weiteren Familienmitgliedern gehalten wird.

5. Besondere Vorteile für Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats der Gesellschaft

Im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsvertrag sind den Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats der Gesellschaft neben der vorstehend beschriebenen Gewährung von Aktien der Gesellschaft keine besonderen Vorteile zugesagt worden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung der Geschäftsführer der Nagarro Holding endet. Die alleinige Geschäftsführerin der Nagarro Holding, Frau Anette Mainka, ist zugleich Mitglied des Vorstands der Gesellschaft. Diese Rechtsstellung bleibt durch die Verschmelzung unberührt und soll auch nicht geändert werden. Es bestehen keine Geschäftsführeranstellungsverträge bei der Nagarro Holding. Die Verschmelzung löst daher keine Abfindungs- oder sonstige Ansprüche zu Gunsten der Geschäftsführer der Nagarro Holding aus.

VI. Empfehlung

Wir empfehlen der Hauptversammlung der Gesellschaft einstimmig, dem Verschmelzungsvertrag zuzustimmen.

München, den 19. Juli 2021

Der Aufsichtsrat der Nagarro SE



Herr Carl Georg Dürschmidt (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

handelnd gemäß Beschluss des Aufsichtsrats vom 19. Juli 2021